



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

31. März 1993

**Beitritt zum Übereinkommen vom 21. März 1991 betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt des Schengen-Ad-Hoc-Ausschusses "Polen" (Schengen/Polen-Übereinkommen) und Abschluss eines Abkommens der Schweiz mit der Republik Ungarn über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 24. März 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 21. März 1991 wird zugestimmt.
2. Der Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Ungarn zum Abschluss eines bilateralen Übereinkommens betreffend die Rückübernahme und die Durchbeförderung von Personen mit unbefugtem Aufenthalt auf der Grundlage des Schlussdokuments der Berliner Wanderungskonferenz wird zugestimmt.
3. Das EJPD wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EDA die notwendigen Verhandlungen zu führen.
4. Als Mitglieder der Verhandlungsdelegationen werden bestimmt:
  - Für die Verhandlungen über einen Beitritt zum Schengen/Polen-Übereinkommen: Botschafter Rudolf Weiersmüller, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, EDA, (Delegationsleiter), Gottfried Zürcher (stellvertretender Delegationsleiter) und Roger Schneeberger, beide Bundesamt für Flüchtlinge, EJPD, sowie Didier Pfirter, Direktion für Völkerrecht, EDA;
  - Für die Verhandlungen mit Ungarn: Gottfried Zürcher (Delegationsleiter), Markus Antoniotti, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, EDA, (stellvertretender Delegationsleiter), Didier Pfirter und Roger Schneeberger.

Die Delegationsleiter und ihre Stellvertreter werden ermächtigt, die Abkommen zu paraphieren und für die Verhandlungen weitere Experten beizuziehen.
5. Das EJPD wird beauftragt, dem Bundesrat nach Abschluss der Verhandlungen Anträge auf Unterzeichnung und Inkraftsetzung der Abkommen zu unterbreiten.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	10	-
		EMD		
	X	EFD	2	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Protokollauszug:

*Marius Müller*

**Dodis**



**EJPD Beitritt zum Übereinkommen vom 21. März 1991 betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt des Schengen-Ad-Hoc-Ausschusses "Polen" (Schengen/Polen-Übereinkommen) und Abschluss eines Abkommens der Schweiz mit der Republik Ungarn über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

Übersicht:

Die Vorstösse stehen im Einklang mit den Entwicklungen auf der internationalen Ebene und den Zielsetzungen der Schweiz auf dem Gebiet der Asyl- und der Ausländerpolitik.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten der Expertenkommission "Grenzpolizeiliche Personenkontrollen" (EGPK) und den Folgearbeiten zur Berliner Wanderungskonferenz wurde betont, dass eine der wirkungsvollsten Massnahmen zur Bekämpfung illegaler Wanderungsbewegungen im Abschluss multilateraler und bilateraler Rückübernahmeübereinkommen zu sehen ist, welche Regeln für die Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen der Vertragsstaaten und von Drittausländern enthalten.

Ein Beitritt zum Schengen/Polen-Übereinkommen ist für die Schweiz besonders interessant, weil dadurch vermieden werden kann, dass die Schweiz zum Ersatz-Aufnahmeland für Ausländer wird, die im EG-Raum abgewiesen wurden. Zudem könnte nach langen, erfolglosen Bemühungen erreicht werden, dass die Schweiz mit Italien durch ein Schubabkommen verbunden würde.

Ein Rückübernahmeübereinkommen mit Ungarn könnte vor allem in bezug auf die Durchbeförderung von Angehörigen der GUS-Staaten von grossem Wert sein.

Wir beantragen dem Bundesrat deshalb, dem EJPD die Ermächtigung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit den Signatarstaaten des Schengen/Polen-Übereinkommens und mit Ungarn zu erteilen.

**DFJP** Adhésion à l'Accord du 21 mars 1991 relatif à la réadmission des personnes en situation irrégulière du Comité ad hoc de Schengen "Pologne" (Accord de Schengen-Pologne) et conclusion d'un accord concernant la reprise de nationaux en séjour illégal entre la Suisse et la République de Hongrie.

**Préambule:**

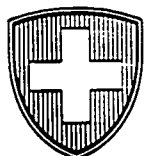
Les interventions parlementaires sont en conformité avec l'évolution constatée au niveau international et les objectifs que la Suisse s'est fixés en politique d'asile et des réfugiés.

Dans le contexte des travaux de la Commission d'experts "Contrôle des personnes à la frontière" (CECF) et du suivi de la Conférence de Berlin, on a rappelé qu'il fallait voir dans la conclusion d'accords multilatéraux et bilatéraux l'une des mesures les plus efficaces de lutte contre les mouvements migratoires incontrôlés, ces accords devant comporter des clauses de réadmission applicables aux nationaux des Etats contractants et aux personnes en provenance de pays tiers.

L'adhésion de la Suisse à l'Accord de Schengen-Pologne présente l'intérêt particulier d'éviter que notre pays ne devienne un Etat d'accueil de remplacement pour les étrangers renvoyés de la Communauté. De même, il se pourrait qu'après des efforts restés longtemps infructueux, on parvienne à un accord de reprise de personnes à la frontière entre la Suisse et l'Italie.

C'est surtout dans le cas des ressortissants d'Etats de la CEI transitant par la Hongrie qu'un accord de réadmission avec cette dernière pourrait avoir une grande importance.

Nous prions donc le Conseil fédéral de bien vouloir habiliter le DFJP à entamer des négociations avec les Etats signataires de l'Accord de Schengen-Pologne et avec la Hongrie.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 24. März 1993

An den Bundesrat

- **Beitritt zum Übereinkommen vom 21. März 1991 betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt des Schengen-Ad-Hoc-Ausschusses "Polen" (Schengen/Polen-Übereinkommen);**
- **Abschluss eines Abkommens der Schweiz mit der Republik Ungarn über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

**1. Anlass**

Im Zusammenhang mit den Arbeiten der Expertenkommission "Grenzpolizeiliche Personenkontrollen" (EGPK) und den Folgearbeiten zur Berliner Wanderungskonferenz hat die Schweiz den Schengener Staaten ihr Interesse an einem Beitritt zum Schengen/Polen-Übereinkommen signalisiert. Mit Schreiben vom 23. September 1992 hat der Präsident der Schengener Gruppe, Herr Francisco Javier *Elorza* Cavengt, der Schweiz mitgeteilt, die Minister und Staatssekretäre der Schengener Gruppe und Polens hätten sich anlässlich ihres Treffens vom 19. Juni 1992 in Luxemburg grundsätzlich positiv zu einem Beitritt der Schweiz geäußert. Sie seien übereingekommen, die Schweiz einzuladen, ein offizielles Beitritts-gesuch einzureichen. Nach dessen Eintreffen sollen wegen der Vielzahl der in der Schengener Gruppe vertretenen Staaten zunächst Vorverhandlungen über einen Beitritt durchgeführt werden.

Ebenfalls im Zuge der Arbeiten zur Berliner Wanderungskonferenz schlug die Republik Ungarn in einem Schreiben vom 1. Dezember 1992 den Abschluss eines Rückübernahmeabkommens mit der Schweiz vor und äusserte den Wunsch, möglichst rasch mit Expertenverhandlungen zu beginnen.

## 2. Zielsetzungen und Inhalt des Schengen/Polen-Übereinkommens

Am 21. März 1991 haben die Benelux-Staaten, Deutschland, Frankreich, Italien und Polen ein Abkommen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (sog. Schengen/Polen-Übereinkommen) abgeschlossen. Damit sollen einerseits Belastungen ausgeglichen werden, die sich aus dem visafreien Reiseverkehr von Angehörigen der Schengener Staaten ergeben können, und andererseits soll die Rückübernahme von Ausländern erleichtert werden, die sich illegal im Staatsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten. Weil die Schweiz als Nicht-EG-Mitglied nach der Verwerfung des EWR-Vertrags vom freien Personenverkehr im Sinne des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 ausgeschlossen bleibt, ist für uns lediglich die zweite Zielsetzung des Schengen/Polen-Übereinkommens von Bedeutung.

Dazu enthält der Vertrag folgende Hauptpunkte:

- Jede Vertragspartei verpflichtet sich, *eigene Staatsangehörige* ohne Anwesenheitsbewilligung in einem andern Vertragsstaat auf dessen Ersuchen formlos zu übernehmen.
- *Personen, die sich illegal in einem Vertragsstaat aufhalten*, können formlos jener Vertragspartei überstellt werden, die ihm einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat. Die befristete Zulassung im Hinblick auf die Behandlung eines Asylgesuchs oder eines Begehrens um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gilt dabei nicht als Aufenthaltstitel. Für die Zuständigkeit der Staaten zur Prüfung von Asylgesuchen ist die Dubliner Konvention (sog. Erstasylabkommen) massgebend. Der Bundesrat stimmte mit Beschluss vom 25. November 1992 Verhandlungen über einen Beitritt der Schweiz zu einem Parallelabkommen zur Dubliner Konvention zu.
- Bei Personen, die in keinem der Vertragsstaaten über ein Aufenthaltsrecht verfügen, ist jene Partei zur Rückübernahme verpflichtet, über dessen Aussengrenze die Person ins Gebiet der Vertragsstaaten eingereist ist.
- Rückübernahmeersuchen sind innerhalb von acht Tagen zu beantworten und innerhalb von 30 Tagen zu vollziehen.

### 3. Möglicher Inhalt eines Rückübernahmeübereinkommens mit Ungarn

Das Ungarische Aussenministerium hat ihrem Antrag auf Abschluss eines Rückübernahmeübereinkommens mit der Schweiz die Texte der Abkommen Ungarns mit Österreich, Rumänien und Slowenien über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze beigelegt. Diese Abkommen sowie die einen ähnlichen Inhalt aufweisenden Abkommen der Schweiz mit Deutschland, Frankreich und Österreich könnten nach ungarischer Auffassung als Verhandlungsgrundlage dienen.

Die genannten Abkommen knüpfen die Rückübernahme von Drittausländern an die Voraussetzung eines illegalen Übertritts der jeweiligen gemeinsamen Landesgrenze. Da die Schweiz keine gemeinsame Grenze zu Ungarn hat, können solche Abkommen aber allenfalls in bezug auf einen Teil der technischen Modalitäten bei Rückübernahmen oder bei der Handhabung der Durchbeförderung von Drittausländern als Verhandlungsgrundlage dienen. Im übrigen sollte die Schweiz bestrebt sein, den Inhalt des Abkommens möglichst weitgehend dem Text des Schengen/Polen-Übereinkommens anzugleichen und mit Bestimmungen über den Datenaustausch zu ergänzen.

### 4. Entwicklungen auf der internationalen Ebene und Überlegungen aus schweizerischer Sicht

Der Bundesrat hat bei verschiedenen Gelegenheiten - unter anderem in seinem Bericht vom 15. Mai 1991 zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik - betont, dass das zunehmende Problem der unkontrollierten Wanderungsbewegungen in internationaler Zusammenarbeit anzugehen sei. Die Schweiz hat sich deshalb aktiv an der Wiener Konferenz vom Januar 1991 über Ost-West-Wanderungen und an der Berliner Konferenz vom Oktober 1991 über Massnahmen zur Eindämmung illegaler Einreisen aus und über Mittel- und Osteuropa sowie an den daraus resultierenden Folgearbeiten beteiligt.

Im Schlusscommuniqué der Berliner Konferenz gaben die Minister der beteiligten 27 europäischen Staaten - darunter aller Vertragsstaaten des Schengen/Polen-Übereinkommens und Ungarns - ihrer Auffassung Ausdruck, dass unkontrollierte Wanderungsbewegungen in der heutigen Grössenordnung für die Stabilität aller Länder eine Belastung darstellen und dass die Mittel zur Bewältigung des Zustromes illegaler Einwanderer sinnvoller für die Beseitigung der Migrationsursachen aufgewendet werden könnten. Sie beschlossen deshalb ein Massnahmenpaket, welches unter anderem die gemeinsame Bekämpfung der Schlepperei und der illegalen Beschäftigung, die Verstärkung der

Grenzkontrollen, die Harmonisierung der Visumpolitik sowie den Abschluss eines umfassenden Netzes von multilateralen und bilateralen Rückübernahmeabkommen vorsieht.

Der Arbeitsgruppe, welche mit der Umsetzung dieser Massnahmen beauftragt wurde, gehörten wiederum Vertreter aller für den vorliegenden Antrag relevanten Staaten an. Sie arbeitete einen Empfehlungsentwurf aus, der auf einem breiten Konsens beruht und im Februar 1993 in Budapest durch die zuständigen Minister der beteiligten Staaten verabschiedet wurde. Der Entwurf enthält unter anderem die Empfehlung, dass die Staaten ein möglichst lückenloses Netz von Rückübernahmeabkommen schaffen, um illegale Wanderbewegungen soweit als möglich rückgängig und damit unattraktiver zu machen. Den Staaten wird empfohlen, dem Schengen/Polen-Übereinkommen beizutreten oder bilaterale Verträge mit analogem Inhalt abzuschliessen. Der vorliegende Antrag steht im Einklang mit diesen internationalen Entwicklungen.

Aus schweizerischer Sicht ist der Beitritt zum Schengen/Polen-Übereinkommen deshalb von besonderer Bedeutung, weil damit vermieden werden kann, dass die Schweiz zum Ersatz-Aufnahmeland für Ausländer wird, die im EG-Raum abgewiesen wurden. Zudem könnte nach jahrelangen, erfolglosen Bemühungen erreicht werden, dass die Schweiz und Italien durch ein Rückübernahmeabkommen verbunden würden. Während zwischen der Schweiz und der BRD, Frankreich, Österreich, Polen und Slowenien bereits entsprechende bilaterale Verträge abgeschlossen wurden, hat unser südlicher Nachbar stets negativ auf entsprechende schweizerische Vorstösse reagiert. Dies wohl im Bewusstsein, dass bedeutend mehr Ausländer von Italien aus illegal in die Schweiz einreisen als umgekehrt und Italien somit durch ein Rückübernahmeabkommen stärker belastet würde als die Schweiz. Als Mitglied des Schengen/Polen-Übereinkommens scheint Italien seine bisherige Haltung aus Gründen der Solidarität aufzugeben und einem Beitritt der Schweiz nicht opponieren zu wollen.

Mit dem Beitritt zum Schengen/Polen-Übereinkommen würde die Schweiz neben Italien neu auch mit den Benelux-Staaten durch ein Rückübernahmeabkommen verbunden. Mit Rumänien ist zudem ein bilateraler Vertrag in Vorbereitung. Ein analoger Staatsvertrag mit Ungarn würde das Vertragsnetz der Schweiz in diesem Bereich weiter ergänzen. Es ist wichtig, gerade auch mit den Reformstaaten Osteuropas Rückübernahmeübereinkommen abzuschliessen. Diese können mit ihren Regeln über die Durchbeförderung von Ausländern bei Rückschaffungen von Angehörigen der GUS-Staaten von grossem Wert sein.

## 5. Ergebnisse der Ämterkonsultation

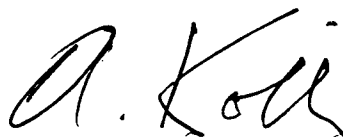
In der Ämterkonsultation wurden der Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, EDA, die Direktion für Völkerrecht, EDA, und die Oberzolldirektion, EFD, begrüsst. Die konsultierten Ämter sind mit dem Antrag in allen Teilen einverstanden.

## 6. Antrag

Dem EJPD ist gestützt auf Artikel 7 Ziffer 11 Buchstabe e der Verordnung vom 9. Mai 1979 über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter (SR 172.010.15) der Auftrag zu erteilen, in Zusammenarbeit mit dem EDA die nötigen Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten des Schengen/Polen-Übereinkommens und mit Ungarn zu führen. Falls nötig sollen für beide Verhandlungen weitere Experten des Bundes und der Kantone beigezogen werden können.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT



- |                            |   |
|----------------------------|---|
| <u>Beilagen:</u>           | - Beschlussdispositiv<br>- Schengen/Polen-Übereinkommen |
| <u>Zum Mitbericht an:</u>  | - EDA<br>- EFD<br>- BK                                  |
| <u>Protokollauszug an:</u> | - EJPD (10 Ex.)<br>- EDA, EFD, BK (je 5 Ex.)            |



**Beitritt zum Übereinkommen vom 21. März 1991 betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt des Schengen-Ad-Hoc-Ausschusses "Polen" (Schengen/Polen-Übereinkommen) und Abschluss eines Abkommens der Schweiz mit der Republik Ungarn über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

---

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 24. März 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufnahme von Verhandlungen zum Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 21. März 1991 wird zugestimmt.
2. Der Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Ungarn zum Abschluss eines bilateralen Übereinkommens betreffend die Rückübernahme und die Durchbeförderung von Personen mit unbefugtem Aufenthalt auf der Grundlage des Schlussdokuments der Berliner Wanderungskonferenz wird zugestimmt.
3. Das EJPD wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EDA die notwendigen Verhandlungen zu führen.
4. Als Mitglieder der Verhandlungsdelegationen werden bestimmt:
  - Für die Verhandlungen über einen Beitritt zum Schengen/Polen-Übereinkommen: Botschafter Rudolf Weiersmüller, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, EDA, (Delegationsleiter), Gottfried Zürcher (stellvertretender Delegationsleiter) und Roger Schneeberger, beide Bundesamt für Flüchtlinge, EJPD, sowie Didier Pfirter, Direktion für Völkerrecht, EDA;
  - Für die Verhandlungen mit Ungarn: Gottfried Zürcher (Delegationsleiter), Markus Antoniotti, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, EDA, (stellvertretender Delegationsleiter), Didier Pfirter und Roger Schneeberger.
 Die Delegationsleiter und ihre Stellvertreter werden ermächtigt, die Abkommen zu paraphieren und für die Verhandlungen weitere Experten beizuziehen.
5. Das EJPD wird beauftragt, dem Bundesrat nach Abschluss der Verhandlungen Anträge auf Unterzeichnung und Inkraftsetzung der Abkommen zu unterbreiten.

Für getreuen Protokollauszug:

DP/div

S C H E N G E N

Ad-hoc-Ausschuß "Polen"

Brüssel, den 21. März 1991  
SCH/Pologne (90) 4, endg.

## Übereinkommen

betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und der Republik Polen, nachfolgend Vertragsparteien genannt,

- in Entwicklung einer gemeinsamen Visumpolitik der Vertragsparteien des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens,
- zum Ausgleich insbesondere der Belastungen, die sich aus einem visafreien Reiseverkehr der Staatsangehörigen der Vertragsparteien dieses Übereinkommens ergeben können,
- in dem Bestreben, die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Geiste der Zusammenarbeit und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erleichtern,
- mit der Bereitschaft, auch die Regierungen anderer Staaten zum Beitritt zu diesem Übereinkommen einzuladen,

haben folgendes vereinbart :

## Artikel 1

- (1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag einer anderen Vertragspartei formlos die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, soweit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.
- (2) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Person unter denselben Voraussetzungen zurück, wenn die Nachprüfung ergibt, daß sie zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht im Besitz der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei war.

## Artikel 2

- (1) Die Vertragspartei, über deren Außengrenze die Person eingereist ist, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, übernimmt auf Antrag dieser Vertragspartei formlos diese Person.
- (2) Als Außengrenze im Sinne dieses Artikels gilt die zuerst überschrittene Grenze, die nicht Binnengrenze der Vertragsparteien gemäß dem Übereinkommen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ist.
- (3) Die Rückübernahmeverpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht gegenüber einer Person, die bei ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz eines gültigen Visums oder eines gültigen Aufenthaltstitels dieser Vertragspartei war oder der nach ihrer Einreise ein Visum oder ein Aufenthaltstitel durch diese Vertragspartei ausgestellt wurde.
- (4) Verfügt die Person nach Absatz 1 über einen gültigen, durch eine andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so übernimmt diese Vertragspartei auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei formlos diese Person.

(5) Als Aufenthaltstitel nach den Absätzen 3 und 4 gilt jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt. Hierzu zählt nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien im Hinblick auf die Behandlung eines Asylbegehrens oder eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis.

### Artikel 3

- (1) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die an sie gerichteten Rückübernahmeersuchen innerhalb von acht Tagen.
- (2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die Person, deren Rückübernahme zugestimmt wurde, innerhalb eines Monats. Diese Frist kann auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei verlängert werden.

### Artikel 4

Die für die Durchführung der Rückübernahmeersuchen zuständigen zentralen oder örtlichen Behörden werden von den für die Grenzkontrollen zuständigen Ministern bezeichnet und den anderen Vertragsparteien spätestens bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei Beitritt zu ihm auf diplomatischem Weg mitgeteilt.

### Artikel 5

- (1) Die Anwendung der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien als Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben, bleiben unberührt.

(3) Die Anwendung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 zu diesem Übereinkommen und des Dubliner Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990 durch die Vertragsparteien dieser Übereinkommen bleibt unberührt.

#### Artikel 6

(1) Die Unterzeichnung dieses Übereinkommens erfolgt ohne einen Vorbehalt der Ratifikation oder Genehmigung oder unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Genehmigung, gefolgt von der Ratifikation oder Genehmigung.

(2) Dieses Übereinkommen findet ab dem ersten Tag des Monats nach der Unterzeichnung vorläufige Anwendung.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem zwei Vertragsparteien gemäß Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Für jede Vertragspartei, die später ihre Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Eingang der entsprechenden Notifikation beim Verwahrer folgt.

#### Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien können durch einen gemeinsamen Beschluß andere Staaten einladen, diesem Übereinkommen beizutreten. Dieser Beschluß wird einstimmig getroffen.

(2) Der Beitritt zu diesem Übereinkommen kann mit vorläufiger Anwendung schon ab der vorläufigen Anwendung dieses Übereinkommens erfolgen.

- (3) Für den beitretenden Staat tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung seiner Beitrittserklärung bei dem Verwahrer, frühestens aber am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens, in Kraft.

#### Artikel 8

- (1) Jede Vertragspartei kann dem Verwahrer einen Vorschlag zur Änderung dieses Übereinkommens notifizieren.
- (2) Die Vertragsparteien legen Änderungen dieses Übereinkommens einvernehmlich fest.
- (3) Änderungen treten am ersten Tag des Monats nach dem Tag, an dem die letzte Vertragspartei zum Ausdruck gebracht hat, durch die Änderungen des Übereinkommens gebunden zu sein, in Kraft.

#### Artikel 9

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen nach Konsultation mit den anderen Vertragsparteien aus wichtigem Grunde durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation suspendieren oder kündigen.
- (2) Die Suspendierung oder Kündigung tritt am ersten Tag des Monats nach Eingang der Notifikation bei dem Verwahrer in Kraft.

#### Artikel 10

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel, am neunundzwanzigsten März neunzehnhunderteinundneunzig in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Französischen Republik

Für die Regierung der Italienischen Republik

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Für die Regierung der Republik Polen

### Gemeinsame Erklärung

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt am 29. März 1991 zu Brüssel erklären die Vertragsparteien, sich zu verpflichten :

- die Verfahren des Übereinkommens nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, wenn feststeht, daß diese Personen vor dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist sind;

- sich nicht auf die Verfahren des Übereinkommens zu berufen bei Staatsangehörigen eines der Unterzeichnerstaaten, wenn feststeht, daß diese Personen vor dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist sind.

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die eigenen Staatsangehörigen nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zu übernehmen.

Geschehen zu Brüssel, am neunundzwanzigsten März neunzehnhunderteinundneunzig in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Französischen Republik

Für die Regierung der Italienischen Republik

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Für die Regierung der Republik Polen



## Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt haben die Vertragsparteien des am 16. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens, nachfolgend Vertragsparteien genannt, die folgenden gemeinsamen Erklärungen abgegeben :

1. Erklärung zu den Artikeln 1, 2 und 5 Absatz 3 :

Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden sich die Vertragsparteien über die Modalitäten der Rückführung von Drittausländern unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 näher abstimmen, insbesondere über die Frage einer die Vertragsparteien so wenig wie möglich belastenden Rückführung gemäß den Artikeln 1 und 2 des Rückübernahmeübereinkommens. Sie werden dabei den Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte im Sinne des Artikels 24 des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 beachten.

2. Erklärung zu den Artikeln 2 und 5 Absatz 3 :

Die Rückübernahmeverpflichtung unter den Vertragsparteien aufgrund dieses Rückübernahmeübereinkommens beschränkt sich vorläufig auf Staatsangehörige der Republik Polen. Die Rückübernahmeverpflichtung kann nach Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 aufgrund eines Beschlusses des nach Artikel 131 eingesetzten Exekutiv Ausschusses beziehungsweise bis zum Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens aufgrund einer Entscheidung der nach nationalem Recht zuständigen Minister auf Staatsangehörige anderer Staaten erstreckt werden.

3. Erklärung zu den Artikeln 8 und 5 Absatz 3 :

Die Vertragsparteien vereinbaren, anlässlich des Inkrafttretens des Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 gemeinsam zu prüfen, ob Änderungen des Rückübernahmeübereinkommens erforderlich sind.

4. Erklärung zu den Artikeln 9 und 5 Absatz 3 :

Kündigt oder suspendiert eine Vertragspartei das Rückübernahmeübereinkommen, so können auch die anderen Vertragsparteien es ebenfalls kündigen oder suspendieren.

Geschehen zu Brüssel, am neunundzwanzigsten März neunzehnhunderteinundneunzig in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt wird.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Französischen Republik

Für die Regierung der Italienischen Republik

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande